

## Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.108.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.841.505 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.458.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.849.115 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	407.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.032.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.624.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	218.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.490.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.881.633 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.624.800 EURO festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.743.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 durch die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bockhorn festgesetzt. Sie betragen für die

Grundsteuer A	390 %
Grundsteuer B	390 %
Gewerbsteuer	390 %

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 € Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

#### § 7

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 € festgelegt

Bockhorn, den 21.12.2023  
Ort

.....  
Krettek  
Bürgermeister